

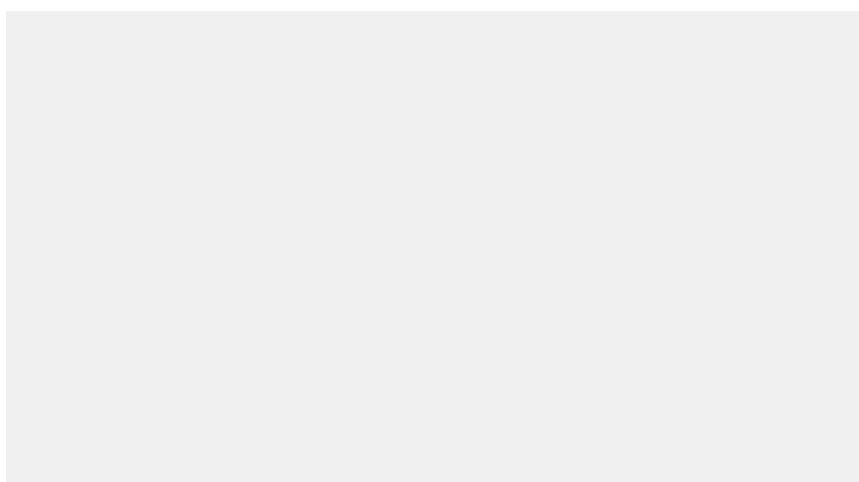
Mehr Spielraum im neuen Erbrecht

Seit dem 1. Januar gilt das revidierte Erbrecht. Es bietet mehr Flexibilität, wie man seine Vermögenswerte nach dem Ableben verteilt. Wer die neuen Freiheiten individuell gestalten will, braucht ein Testament.

Das traditionelle Familienmodell – verheiratetes Paar mit Kindern – mag noch vorherrschen. Aber die Formen des familiären Zusammenlebens sind um einiges vielfältiger geworden. Es scheint nur logisch, dass dies auch im Erbrecht zum Ausdruck kommt. Denn beim Thema Erbschaft geht es immer auch um die Frage, wer einem nahe ist. Wen man über seinen eigenen Tod hinaus absichern oder bedenken will.

An der «Standardeinstellung», wenn man so will, hat sich mit dem neuen Gesetz nichts geändert. Die gesetzlich vorgesehene Erbfolge ist unverändert. Zu den gesetzlichen Erben zählen weiterhin Ehepartner und -partnerinnen, eingetragene Partner, Nachkommen, Eltern und Geschwister. Aber eine entscheidende Neuerung betrifft die Pflichtteile. Im alten Gesetz waren 75 Prozent der Erbmasse «pflichtteilsgeschützt». Im neuen Gesetz sind es nur noch 50 Prozent. Das heisst, neu kann man im Rahmen einer Ehe oder einer Familie über die Hälfte der Erbmasse frei verfügen. Das funktioniert aber nur, wenn man es in einem Testament oder einem Erbvertrag verbindlich niederschreibt.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung. Nehmen wir ein Paar (verheiratet oder



Vielfältige Familienmodelle – das neue Erbrecht trägt dem Rechnung. Bild: Getty

in eingetragener Partnerschaft) mit zwei gemeinsamen Kindern. Beim Tod des einen Partners geht nach Gesetz die Hälfte des Erbes an den überlebenden Partner, die andere Hälfte an die gemeinsamen Nachkommen.

Zum Beispiel Patchwork-Familie

Vielleicht möchte der Erblasser im Fall seines Todes aber seinen Ehepartner oder eingetragenen Partner stärker berücksichtigen. Dann kann er oder sie

denjenigen, die das wollen, mehr Flexibilität bei der Aufteilung ihres Erbes.

Stellen wir uns vor, das oben beschriebene Paar trennt sich irgendwann. Während das Scheidungsverfahren noch läuft, findet der eine Partner sein Glück in einer neuen Beziehung. Seine neue Liebe bringt ebenfalls zwei eigene Kinder mit in die Beziehung. Schon kurz darauf bekommen sie ein weiteres, ein gemeinsames Kind. Neu ist es möglich, die Erbschaftsregelung auf die neue Lebenssituation auszurichten. Neu kann man den Expartner vom Anspruch auf den Pflichtteil ausschliessen, selbst wenn die Scheidung formell noch nicht abgeschlossen ist. Voraussetzung ist, dass das Paar zwei Jahre in Trennung gelebt hat. Es wird also einfacher, den neuen Konkubinatspartner (und auch dessen eigene Kinder) mittels Erbvertrag oder Testament erbrechtlich besserzustellen.

Ledig und kinderlos?

Ob man die gesetzliche Regelung einfach laufen lässt oder mittels Testament nach eigenem Willen über sein Erbe verfügt, kann in bestimmten Konstellationen einen enormen Unterschied machen. Mit dem neuen Erbrecht wur-

den die Pflichtteile der Eltern abgeschafft. Überlebende Eltern oder Geschwister bleiben aber weiterhin erbberechtigt. Bei einer Person zum Beispiel, die unverheiratet und kinderlos ist, geht nach Gesetz das komplette Erbe an die Eltern oder – falls diese bereits verstorben sind – an die Geschwister. Mit einem Testament hingegen kann diese Person zu 100 Prozent eine andere Regelung definieren. Zum Beispiel kann sie den Menschen berücksichtigen, mit dem sie im Konkubinat lebt und der vollkommen leer ausgeht, wenn kein Testament vorhanden ist. Oder sie kann ihr Vermögen nach eigenem Gutdünken an Personen und Organisationen ihrer Wahl vererben. So oder so: Wenn man mitten im Leben steht, ist der Gedanke an ein mögliches Ableben und an ein Testament vielleicht unangenehm. Andererseits ist es ein ausgesprochen befriedigendes Gefühl, wenn man die Gewissheit hat, dass im Fall der Fälle für diejenigen Menschen gesorgt ist, denen man am nächsten ist.

Lukas Herzog

Dipl. Treuhandexperte und Vizepräsident von TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich